

7) Lieferbedingungen

Die SSW liefert und der Kunde bezieht zu den nachstehenden Bestimmungen einschließlich Anlage (Bestimmungen zum Wärmespeicher-Strom-Sondervertrag) elektrische Energie für die Aufladung der Elektro-Wärmespeicher-Raumheizungs- und / oder Elektro-Warmwasserspeicheranlage an der o. g. Abnahmestelle. Der Kunde hat von den Bestimmungen zum Wärmespeicherstrom-Sondervertrag Kenntnis genommen. Der Abschluss des Versorgungsvertrages erfolgt nur, wenn aus anderen Abnahmestellen des Kunden keine Zahlungsrückstände bestehen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ergänzend gilt, dass SSW bei Vorliegen einer negativen Auskunft der Creditreform oder der SCHUFA diesen Vertrag jederzeit fristlos kündigen bzw. den Auftrag zur Stromlieferung ablehnen kann.

8) Bestätigung des Wärmespeicherstrom-Sondervertrages

Vertragsgrundlage des Wärmespeicherstrom-Sondervertrages sowie des Anschlussnutzungsverhältnisses sind neben diesem Vertrag die Bestimmungen zum Wärmespeicherstrom-Sondervertrag in ihrer neuesten Fassung, die beigelegt sind und von denen der Kunde Kenntnis genommen hat. Die Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG hat der Kunde erhalten.

9) Widerrufsrecht und -folgen

Sie haben das Recht diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsbelehrung sowie ein Muster-Widerrufsformular sind auf dem beigelegten separaten Blatt dieses Vertrages enthalten.

10) Weitere Informationen (bitte ankreuzen)

- Der Kunde ist damit einverstanden, dass ihn SSW zu Zwecken der Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung, insbesondere zur Unterbreitung neuer Angebote per e-Mail, telefonisch oder auch persönlich auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus kontaktiert. Dem Kunden ist bekannt, dass er der Nutzung gemäß § 28 BDSG jederzeit widersprechen kann. Hierzu genügt es, unter der Angabe des Stichwortes „Datenschutz“ gegenüber der SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co KG, Marienstr. 1, 66606 St. Wendel oder per Mail info@stadtwerke-st-wendel.de oder per Fax: 06851/902-512 den Widerspruch zu erklären.

Ort, Datum

✕

SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG

rechtsverb. Unterschrift der Kundin/des Kunden

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir nur vollständig ausgefüllte Aufträge berücksichtigen können.

Grundversorger:

SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG
Marienstraße 1, 66606 St. Wendel
Telefon 0 68 51/902-0
Telefax 0 68 51/902-512
Direkt-Durchwahl zum Kunden-Service: 06851/902-555
E-Mail: info@stadtwerke-st-wendel.de
Internet: www.stadtwerke-st-wendel.de

SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG
Amtsgericht Saarbrücken HRA 80701
USt-IdNr.: DE167427491
Steuer-Nr.: 060/163/09700
Geschäftsführung: SSW-Stadtwerke St. Wendel
Geschäftsführungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Saarbrücken HRB 81043

Geschäftsführer: Dietmar Bauer, Peter Wagner
Aufsichtsratsvorsitzender: Bürgermeister Peter Klär

Bankverbindung: Kreissparkasse St. Wendel
IBAN: DE52 5925 1020 0000 052225, BIC: SALADE51WND
Gläubiger-Identifikationsnr: DE89SSW00000071408

Netzbetreiber:

SSW Netz GmbH
Marienstr. 1
66606 St. Wendel
Amtsgericht Saarbrücken
HRB 16791

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG, Marienstr. 1, 66606 St. Wendel, Telefon 06851 / 902-555, Telefax 06851 / 905-512, E-Mail info@stadtwerke-st-wendel.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Gas bzw. Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an

SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG
Marienstraße 1
66606 St. Wendel

Oder per Fax: 06851 / 902-512
Oder per E-Mail: info@stadtwerke-st-wendel.de

Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Erdgas- bzw. Stromliefervertrag

Kunden-Konto

bestellt am (*) / erhalten am (*)

Name des/der Kunden

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer für Rückfragen

Ort, Datum



Unterschrift des/der Kunden

* Unzutreffendes bitte streichen

Bestimmungen zum Wärmespeicherstrom-Sondervertrag

1. Voraussetzungen

Voraussetzung für den Abschluss dieses Sondervertrages ist, dass die SSW bei Vertragsabschluss während der Zeiten niedriger Netzbelastung noch über sonst nicht genutzte, für die Aufladung der Wärmespeicheranlagen geeignete Kapazitäten in den Kraftwerken sowie im Übertragungs- und Verteilungsnetz verfügt.

Der Anschluss bzw. eine Erweiterung der Wärmespeicheranlagen ist davon abhängig, dass der Kunde an die SSW zu den Herstellungskosten der für die Wärmespeicheranlagen bereitzustellenden Netzkapazität und der erforderlichen Verstärkung des Hausanschlusses einen Baukostenzuschuss nach besonderer Vereinbarung zahlt.

Als Wärmespeicheranlagen im Sinne dieses Vertrages gelten nur Anlagen, die den Raumheizwärmebedarf der Abnahmestelle der Kundin/des Kunden ganzjährig decken bzw. einen Warmwasserspeicherinhalt von mindestens 200 l haben. Die Wärmespeicher-Raumheizungsanlage ist über eine von der SSW zugelassene Aufladesteuerung nach DIN 44 574 mit der von der SSW bestimmten Aufladestruktur zu betreiben.

2. Freigabestunden

Die elektrische Energie für die Aufladung der Wärmespeicheranlagen gemäß Ziffer 5) wird dem Kunden in den Freigabestunden, jeweils bis zu 8 Stunden in der Nachtzeit (in der Regel zwischen etwa 20.00 Uhr und etwa 8.00 Uhr) und bis zu 2 Stunden in der Tageszeit (in der Regel zwischen etwa 12.00 Uhr und etwa 18.00 Uhr) bereitgestellt; die Verteilung der Freigabestunden auf die angegebenen Zeiträume bestimmt die SSW nach den jeweiligen Erfordernissen der Netzbelastung. Außerhalb der Freigabestunden ist der Bezug elektrischer Energie für die Aufladung der Wärmespeicheranlagen ausgeschlossen.

3. Entgelt

Aus Gründen der Elektroinstallation der Kundenanlage (fehlender Zählerplatz und dgl.) wird der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlagen gemeinsam mit dem Haushaltsstromverbrauch über einem Zweitarifzähler erfasst (=sogenannte Einzählermessung). Die Abrechnung des gemessenen NT-Stromverbrauches erfolgt in diesem Fall zu den unter Punkt 3.1 aufgeführten Preisen des Wärmespeicherstromsondervertrages, die Abrechnung des gemessenen HT-Verbrauches erfolgt zu den Bedingungen eines gesondert abzuschließenden Vertrages für den Haushaltsbedarf.

Das für den Strombezug der Wärmespeicheranlage an die SSW zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem Arbeitspreis (Ziffern 3.1, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7, 3.8, 3.9) und dem Mess- und Schaltpreis zuzüglich Umsatzsteuer.

3.1 Strompreis

Der Strompreis beträgt im Vertrag NHR für die bestimmungsgemäß während der Freigabestunden in der Tages- und Nachtzeit bezogene elektrische Arbeit

8,38 Ct/kWh.

Der Strompreis beträgt im Vertrag SA I für die bestimmungsgemäß während der Freigabestunden in der Nachtzeit bezogene elektrische Arbeit

8,38 Ct/kWh.

Während der Tageszeit gelten in Vertrag SA I die Preise des dann separat abzuschließenden Stromvertrages für den Haushaltsbedarf.

3.2 Mess- und Schaltpreis

24,54 €/Jahr

3.3 Preis Anpassung

3.3.1 Die SSW hat das Recht, den Strompreis und den Mess- und Schaltpreis anzupassen. Über die beabsichtigten Preisänderungen wird SSW die Kundin/den Kunden in geeigneter Weise, z. B. schriftlich, informieren.

3.3.2 Erhöht die SSW gemäß Ziffer 3.3.1 den Strompreis oder/und den Mess- und Schaltpreis, ist der Kunde innerhalb der Ankündigungsfrist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

3.3.3 Vorstehende Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 gelten nicht für Preisänderungen gemäß den Ziffern **3.4 bis 3.11**

3.4 EEG-Aufschlag

Das Entgelt für die Stromlieferung gemäß Ziffern 3.1 bis 3.3 erhöht sich um die EEG-Umlage zur Deckung der Mehrkosten, die sich für die SSW aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien („EEG“) i. V. m § 3 der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus („AusglMechV“) ergeben.

Als EEG-Umlage zahlt der Kunde jeweils an SSW den Betrag, den SSW an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber als EEG-Umlage zu zahlen hat. Die Höhe der EEG-Umlage für das jeweilige Lieferjahr soll jeweils bis zum 15. Oktober des Vorjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber in Cent pro Kilowattstunde veröffentlicht werden (z.B. unter www.eeg-kwk-net). Die Umlage ist vom Kunden für die gesamte gelieferte Strommenge zu zahlen.

Diese Umlage beträgt (Stand 01.01.2016)

6,354 Ct/kWh.

3.5 KWK-Aufschlag

Das Entgelt für die Stromlieferung gemäß den Ziffern 3.1 bis 3.4 erhöht sich um einen Aufschlag zur Deckung der aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWK-G) vom 19.03.2002 resultierenden Mehrkosten für die Netznutzung.

Zwischen den Parteien werden unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 7 KWK-G die von den Netzbetreibern zur Zeit bundesweit veröffentlichten Werte für die Mehrbelastungen gemäß dem KWK-G verbindlich vereinbart.

Dieser Aufschlag beträgt zur Zeit (Stand 01.01.2016)

0,445 Ct/kWh.

Die zu Grunde gelegten Werte für Mehrbelastungen gemäß dem KWK-G werden entsprechend den von den Netzbetreibern veröffentlichten Werten angepasst.

3.6 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Die Übertragungsnetzbetreiber haben die entgangenen Erlöse, die aus den individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten gem. § 19 Abs. 2 StromNEV resultieren, zum 17.10.2012 ermittelt. Diese entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWK-G auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Diese betragen ab dem 01.01.2016

0,378 Ct/kWh.

3.7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG):

Mit dem Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wurde im letzten Jahr vom Gesetzgeber eine zusätzliche Belastung für die Endkunden beschlossen. Ist die Errichtung der Anbindungsleitung einer Windkraftanlage auf hoher See (sog. Offshore-Anlage) im Bau verzögert oder treten Betriebsstörungen auf, so erhalten betriebsbereite Offshore-Anlagen, die aufgrund der Nichtverfügbarkeit der Anbindungsleitung nicht einspeisen können, einen Anspruch auf Entschädigung von dem anbindungsrechtlichen Übertragungsnetzbetreiber. Die Kosten dafür werden über eine Umlage (sog. Offshore-Umlage) auf alle Stromkunden bundesweit einheitlich verteilt.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben gem. § 17 f EnWG diese Mehrkosten aus dem EnWG veröffentlicht.

Diese betragen ab dem 01.01.2016

0,040 Ct/kWh.

3.8 AbLaV-Umlage

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die AbLaV-Umlage zur Deckung der Mehrkosten, die sich für SSW aus der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten („AbLaV“) ergeben. Als AbLaV-Umlage zahlt der Kunde an SSW den Betrag, den SSW an den jeweiligen Netzbetreiber als AbLaV-Umlage zu zahlen hat. Die jährlich variierende und bundesweit einheitlich geltende AbLaV-Umlage wird jährlich vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber in Cent pro Kilowattstunde veröffentlicht. Die AbLaV-Umlage ist vom Kunden für die gesamte gelieferte Strommenge zurzeit wie folgt zu zahlen.

Die AbLaV-Umlage beträgt zurzeit

0,000 Ct/kWh.

3.9 Stromsteuer

Das Entgelt gemäß den Ziffern 3.1 bis 3.8. erhöht sich um die jeweilige Stromsteuer in der jeweils im Liefer-/Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe um

2,05 Ct/kWh.

3.10 Zukünftige Energiesteuern, Abgaben und Belastungen

Soweit zukünftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus den gesetzlichen Bestimmungen/behördlichen Vorschriften bzw. im Zuge deren Umsetzung ergebenden Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass SSW Mehrkosten aus einem gesetzlich oder behördlich oder sonst wie angeordneten oder auf andere Weise stattfindenden Emissionshandel mit **Umweltzertifikaten** entstehen.

3.11 Umsatzsteuer

Zur Ermittlung des Rechnungsbetrages erhöht sich das Entgelt aus den Netto-Preisen gemäß den Ziffern 3.1 bis 3.9 um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

4. Abrechnung und Zahlungsweise

Der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlage wird jährlich zusammen mit dem übrigen Stromverbrauch des Kunden abgelesen und abgerechnet. Als Abrechnungsjahr gilt der in der jeweiligen Jahresrechnung genannte Zeitraum.

Die SSW erhebt in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch der Wärmespeicheranlage; die Höhe der Abschläge bemisst sich nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch der Wärmespeicheranlage im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. - bei neuen Kunden - nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Wärmespeicheranlagen. Die Fälligkeitstermine der einzelnen Abschläge ergeben sich aus dem Zahlungsplan, der rechtzeitig für das jeweilige Abrechnungsjahr mitgeteilt wird. Eine Anpassung der Abschläge an die Verbrauchs- und Preisentwicklung bleibt vorbehalten.

Die endgültige Abrechnung des Stromverbrauches der Wärmespeicheranlage erfolgt auf Grund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres unter Berücksichtigung der für den Stromverbrauch im Abrechnungsjahr gezahlten Abschläge. Bei Änderungen der Strompreise während des Abrechnungsjahres erfolgt die Aufteilung auf die einzelnen Zeiträume beim Stromverbrauch nach dem mittleren Verlauf des Raumheizwärmebedarfes und beim Mess- und Schaltpreis zeitanteilig.

Der Kunde wird die Teilbeträge termingemäß auf eines der Konten der SSW einzahlen oder erklärt sich mit der Abbuchung von seinem Konto durch die SSW einverstanden. Eine Änderung der Abrechnungsart bleibt der SSW vorbehalten.

Liefert die SSW dem Kunden an derselben Stelle elektrische Energie auch im Rahmen der Grundversorgung bzw. eines Sondervertrages, so ist die SSW zwecks Vereinfachung berechtigt, die für die Grundversorgung bzw. den Sondervertrag jeweils geltende Abrechnungs- und Zahlungsweise auch für diesen Sondervertrag anzuwenden.

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der SSW verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen (z.B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben.

5. Messung und Steuerung

Die nach dem bei Errichtung bzw. Änderung der Wärmespeicheranlagen geltenden SSW-Schaltplan für die Messung des Stromverbrauches und zur Schaltung der Wärmespeicheranlagen erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen des Kunden müssen den Angaben der SSW entsprechen.

Die Freigabe zur Aufladung der Wärmespeicheranlagen sowie die Tarifumschaltung des Zählers erfolgen durch einen Funkrundsteuerempfänger (bzw. falls durch eine Schaltuhr, dann ohne Umstellung auf Sommerzeit).

6. Vertragslaufzeit

Das Vertragsverhältnis endet, wenn es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung schriftlich gekündigt wird. Kündigt die SSW, so ist sie verpflichtet, dem Kunden den zu diesem Zeitpunkt von der SSW allgemein angebotenen Wärmespeicherstrom-Sondervertrag anzubieten.

Der Kunde ist im Falle seines Umzuges oder aus anderem wichtigen Grund berechtigt, diesen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

7. Allgemeine Bedingungen

7.1 Soweit in diesem Vertrag besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 08.11.2006 sowie die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 und die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB) der VEWSaar e.V.“ in der jeweiligen gültigen Fassung.

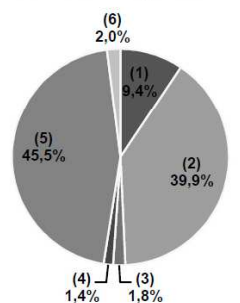
7.2 Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine ihrem Inhalt, Zweck und Ziel nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

Kennzeichnung der Stromlieferung 2015

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 geändert 2016

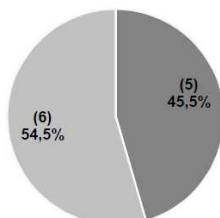
■ (1) Kernkraft ■ (2) Kohle ■ (3) Erdgas ■ (4) sonst. Fossile Energieträger ■ (5) erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG ■ (6) sonst. Erneuerbare Energien

Gesamtstromlieferungen SSW



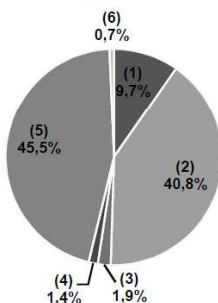
Co₂-Emissionen: 467 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0003 g/kWh

SSW-Ökotarif Wasserkraft



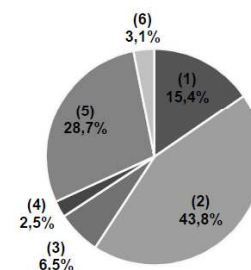
Co₂-Emissionen: 0 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

Verbleibender Energiemix SSW



Co₂-Emissionen: 478 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0003 g/kWh

Stromerzeugung in Deutschland

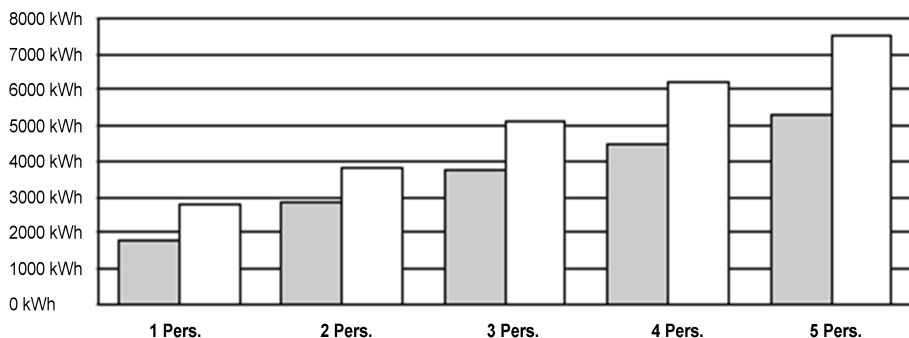


Co₂-Emissionen: 476 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0004 g/kWh

Vergleichsdaten zum durchschnittlichen Jahresverbrauch

Ob Single oder fünfköpfige Familie – nachstehend sehen Sie, wie viel Energie ein Haushalt vergleichbarer Größe im Durchschnitt jährlich verbraucht. Bitte beachten Sie, dass Ihr persönlicher Energieverbrauch von zahlreichen Faktoren abhängt: Ist die Dachisolierung in Ihrem Zuhause ausreichend? Haben Sie die Fassade wärmedämmend? Sind die Fenster mit Isolierverglasung versehen? Ist die Heizung energieeffizient? Die Stadtwerke St. Wendel bietet Ihnen eine individuelle Energieberatung, mit der Sie nachhaltig Ihren Geldbeutel und zugleich die Umwelt schonen. Rufen Sie uns an unter 06851/902-555 und sichern Sie sich den Schlaue-Stromer Energiespar-Ratgeber oder eine persönliche Beratung. Alternativ können Sie sich natürlich auch gerne bei einer Verbraucherzentrale mit Energieberatung ganz in Ihrer Nähe informieren.

Durchschnittlicher Strom-Jahresverbrauch



■ Strom
□ Strom inkl. Warmwasserbereitung

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG, Marienstr. 1, 66606 St. Wendel), telefonisch (06851 902-555) oder per E-Mail (info@stadtwerke-st-wendel.de) gerichtet werden.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur, Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn. Telefon-Hotline Mo. - Do.: 09.00 – 15.00 Uhr, Fr. 09.00 – 12.00 Uhr. T 030 22480 – 500, F 030 22480 – 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Haushaltskunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens schriftlich kontaktiert wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist SSW gesetzlich verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin. T 030 27 57 240 – 0, F 030 27 57 240 – 69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de